

Nr. 4

Kirchliches Amtsblatt

für Mecklenburg

Jahrgang 1940

Ausgegeben Schwerin, Montag, den 27. Mai 1940

I n h a l t:

I. Bekanntmachungen:

- 62) Grundsteuer und Mietzinssteuer
- 63) Verwendung von Wehrpässen
- 64) Einziehung von Pfründen
- 65) Bekanntmachung über die Benutzung von Pfarrarchiven und Kirchenbücher
- 66) Rahmenbenutzungsordnung für Kirchenarchive

II. Mitteilungen:

- 67) Abgabe von Kies an Unternehmer zum eigenen Abbau
- 68) Das Recht der Kirche auf oberbanmäßige Hebungen
- 69) 3. Verzeichnis der zensierten und für den Versand ins Feld zugelassenen religiösen Schriften
- 70) Schriften

III. Personalien: 71) bis 76)

I. Bekanntmachungen

62) G.-Nr. / 529 / III 1 m/a

Grundsteuer und Mietzinssteuer 1940

Durch die nachstehend abgedruckte Bekanntmachung des Oberfinanzpräsidenten Nordmark vom 25. vorigen Monats sind die Grundsteuer und die Mietzinssteuer 1940 allgemein auf den gleichen Betrag festgesetzt, der für 1939 veranlagt ist, soweit nicht wegen Änderung der Steuerschuld 1940 gegenüber der Steuerschuld 1939 der Steuerpflichtige einen Steuerbescheid erhält.

Gegen die allgemeine Steuerfestsetzung 1940 in Höhe der Steuerschuld 1939 kann in der Zeit vom 16. Mai bis 15. Juni 1940 Anfechtung bei dem zuständigen Finanzamt eingelegt werden. Die Herren Geistlichen, Kirchenökonomien, Kirchenprovisoren und sonstigen Verwalter kirchlichen Grundbesitzes werden angewiesen, in dieser Zeit die Anfechtung einzulegen, wenn durch Änderung in den Besteuerungsgrundlagen eine Verringerung der Grundsteuer oder der Mietzinssteuer 1940 gegenüber der Steuerschuld 1939 eintreten muß und vor Ablauf der Anfechtungsfrist ein Steuerbescheid 1940 nicht zugestellt ist. Wird ein Steuerbescheid 1940 zugestellt, so ist zu prüfen, ob die Steuerfestsetzung im Rechtsmittelverfahren anzufechten ist und das in dem Steuerbescheid angegebene Rechtsmittel in der dort genannten Frist einzulegen. Eine Abschrift der Anfechtung oder des sonst eingelegten Rechtsmittels ist sofort abschriftlich auf dem Dienstwege dem Oberkirchenrat vorzulegen.

Schwerin, den 3. Mai 1940

Der Oberkirchenrat

J. U.: Niendorf

Grundsteuer und Miet-(Haus-)zinssteuer 1940

Für das Steuerjahr 1940 werden grundsätzlich keine Steuerbescheide erteilt.

Die Grundsteuer und die Miet-(Haus-)zinssteuer 1940 werden hiermit allgemein auf den gleichen Betrag festgesetzt, der für 1939 veranlagt ist. Die Steuerschuld 1940 ist in den gleichen

Teilbeträgen und zu den gleichen Terminen zu entrichten wie die Steuerschuld 1939. Die Teilbeträge und die Fälligkeitstermine sind aus dem Steuerbescheid 1939 ersichtlich.

Gegen diese Steuerfestsetzung kann in der Zeit vom 16. Mai bis 15. Juni 1940 Anfechtung bei dem zuständigen Finanzamt eingelegt werden.

Steuerpflichtige, bei denen sich die Steuerschuld 1940 gegenüber der Steuerschuld 1939 ändert, erhalten einen Steuerbescheid. Bis zum Empfang des Bescheids 1940 richtet sich ihre Zahlungsverpflichtung nach dem Bescheid 1939. Für Grundbesitz, der 1939 erworben ist, hat der Erwerber die bisher vom Veräußerer geforderte Steuer zu zahlen, bis ihm selbst ein Bescheid zugeht.

Riel, 25. April 1940

Der Oberfinanzpräsident Nordmark

63) G.-Nr. / 839 / VI 34 t

Verwendung von Wehrpässen

Nachstehend wird eine Rundverfügung des Herrn Reichsministers für die kirchlichen Angelegenheiten vom 18. Januar 1940 über die Verwendung von Wehrpässen bekanntgegeben.

Schwerin, den 3. Mai 1940

Der Oberkirchenrat

J. U.: Clorius

Der Reichsminister

für die kirchlichen Angelegenheiten

I 42/40, II, III

Berlin, den 18. Januar 1940
Leipziger Str. 3

An die kirchlichen Behörden im Reich

Abschrift

Oberkommando des Heeres (Ch H Rüst. u. BdC.)

31 v 32 AHA/Ag/S (II) 4199/39

Berlin, den 5. Januar 1940

Betr.: Wehrpaß Abt. E

Es besteht Veranlassung, die Kirchen darauf aufmerksam zu machen, daß der Wehrpaß ein

Ausweis des Wehrpflichtigen über sein **Wehrdienstverhältnis** ist und nur unter bestimmten Voraussetzungen Behörden, Betriebsführern oder anderen Stellen vorgelegt und **keinesfalls** als **Personalausweis** gefordert werden darf. Die Kirchenbehörden sind zur Einsichtnahme in den Wehrpaß nur berechtigt, wenn sie als Betriebsführer handeln, nicht dagegen bei anderen Anlässen (z. B. Exerzitten, Rüstzeiten und dergl.). **In keinem Falle** darf die **Vorlage** der **Kriegsbeorderung** oder der **Wehrpaßnotiz** gefordert oder auch unaufgefordert in diese Urkunden Einsicht genommen werden.

Wehrpflichtige d. B., die unberechtigte Einsichtnahme in ihren Wehrpaß, Kriegsbeorderung oder Wehrpaßnotiz zulassen, machen sich strafbar gem. § 17 (2) der Bestimmungen für die zur Wehrüberwachung geführten Personalkarteien vom 1. 6. 1937.

Es wird gebeten, alle Kirchenbehörden hierauf hinzuweisen.

Im Auftrage:

gez. **K a u f f m a n n**

An

den Herrn Reichsminister für die kirchlichen Angelegenheiten,
Berlin W 8

Vorstehende Abschrift übersende ich mit der Bitte um Beachtung und Anweisung der nachgeordneten Dienststellen.

Im Auftrage:

D r . S t a h n

64) G.-Nr. / 1564 / VI 40 b

Einziehung von Pfründen

Es ist nicht möglich, denjenigen Geistlichen, die zur Wehrmacht eingezogen sind, ihr Gehalt ohne Anrechnung der Pfründen aus der Landeskirchenkasse zu zahlen. Die Einziehung der Pfründen muß für Rechnung der in der Wehrmacht stehenden Geistlichen von seiner Ehefrau oder von dem vertretenden Geistlichen, in besonderen Fällen von einem Pfründenverwalter durchgeführt werden.

Die Kosten eines Pfründenverwalters bis zu einem Satz von 5 % der eingezogenen Pfründengefälle übernimmt für Geistliche, die zur Wehrmacht einberufen sind, die Landeskirchenkasse.

Schwerin, den 20. Mai 1940.

Der Oberkirchenrat

Dr. Schmidt zur Nedden

65) G.-Nr. / 93 / II 39 g

Bekanntmachung über die Benutzung von Pfarrarchiven und Kirchenbücher

Das Archivamt der Deutschen Evangelischen Kirchenkanzlei in Breslau ist von dem Direktor der Reichsstelle für Sippenforschung darauf aufmerksam gemacht, daß bezüglich der Benutzungserlaubnis für Kirchenbücher noch immer vielfach falsch vorgegangen wird.

Für die Benutzung der Kirchenbücher ist § 1 Absatz 1 der Rahmenbenutzungsordnung für Kirchenarchive maßgebend.

Wer in Kirchenbücher oder in kirchliche Archivalien Einsicht nehmen will, muß sich durch einen amtlichen Ausweis mit Lichtbild bzw. durch einen Berufssippenforscherausweis mit Sichtvermerk der Reichsstelle für Sippenforschung legitimieren. Personen, die sich nicht in der vorgeschriebenen Weise ausweisen können oder gegen deren Persönlichkeit Bedenken bestehen, sind unbedingt von der Benutzung der Kirchenbücher oder Archivalien auszuschließen.

Schwerin, den 20. Mai 1940

Der Oberkirchenrat

Dr. Schmidt zur Nedden

66) G.-Nr. / 67 / II 39 g

Rahmenbenutzungsordnung für Kirchenarchive

Das Archivamt der Deutschen Evangelischen Kirchenkanzlei hat folgende Rahmenbekanntmachung für Kirchenarchive unter Zustimmung des Herrn Generaldirektors der Staatsarchive und der Reichssippenforschung herausgegeben. Der Oberkirchenrat gibt nachstehend diese Rahmenbenutzungsordnung bekannt.

Schwerin, den 20. Mai 1940

Der Oberkirchenrat

Dr. Schmidt zur Nedden

Benutzungsordnung für Kirchenarchive

§ 1

Das Kirchenarchiv ist der allgemeinen Benutzung im Rahmen der von (der Kirchenleitung) festgesetzten Grenzen zugänglich. Die Benutzung ist von der Genehmigung eines besonderen Antrages abhängig, in dem die Benutzungswünsche und der Forschungszweck anzugeben sind. Jeder Benutzer hat sich über seine Persönlichkeit durch einen amtlichen Ausweis mit Lichtbild und eigenhändiger Unterschrift, Berufssippenforscher durch den Mitgliedsausweis der Vereinigung der Berufssippenforscher, e. V., Berlin, mit Sichtvermerk der Reichsstelle für Sippenforschung auszuweisen. Ausländer haben Benutzungsanträge auf dem diplomatischen Weg einzureichen.

§ 2

Jeder Benutzer hat sich eigenhändig in die Benutzerliste einzutragen. Er verpflichtet sich damit zur Befolgung der Benutzungsordnung und zur Entrichtung der vorgeschriebenen Benutzungsgebühren.

§ 3

Die Benutzung der Archivalien findet nur im Benutzerraum des Archivs während der bekanntgegebenen Öffnungszeiten statt. Ein Ausleihen von Archivalien zur Mitnahme durch Benutzer

ist verboten. Aber die ausnahmsweise Versendung von Archivalien wird auf Antrag von Fall zu Fall entschieden; das Ausleihen von Archivalien erfolgt grundsätzlich nur an kirchliche, staatliche, gemeindliche oder andere öffentliche Dienststellen, nicht an Privatpersonen. Eine Versendung von Archivalien, die in kollektiver Form Nachrichten über eine große Anzahl von Personen oder Ereignissen enthalten, findet grundsätzlich nicht statt (z. B. Kirchenbücher aller Art, wichtige Pfarrchroniken, auch laufend geführte Rechnungsbücher und dergleichen).

§ 4

Die Benutzer haben sich mit allen auf die Benutzung bezüglichen Fragen und Wünschen nur an die Archivbeamten und -Angestellten zu wenden, deren Anordnungen Folge zu leisten ist. Sie haben keinen Anspruch darauf, durch Archivangehörige im Lesen unterstützt zu werden. Aberflüssige Gespräche und sonstige Störungen sind zu vermeiden.

§ 5

Die Schonung der vorgelegten Archivalienbestände und die Erhaltung, besonders ihrer Ordnung, wird den Benutzern zur Pflicht gemacht. Sie sind nach Erfolg der Einsichtnahme in der gleichen Ordnung zurückzugeben, in der sie ausgehändigt worden sind. In keinem Falle ist eine eigenmächtige Umlegung von Schriftstücken gestattet, auch wenn diese an falscher Stelle eingefügt sind. Alle Unstimmigkeiten oder Schäden sind aber vom Benutzer zur Vermeidung einer Haftbarmachung sofort dem Aufsichtsbeamten zu melden.

§ 6

Es ist strengstens untersagt, in den Archivalien irgendwelche Veränderungen vorzunehmen, sei es durch Zusätze (Streichungen, Radierungen), sei es durch Unterstreichungen, Vermerke oder Zeichen irgendwelcher Art.

Die Lichtbildaufnahme oder Fotokopie von Archivalien, das Durchzeichnen von Schriftstücken oder Zeichnungen, sowie die Anfertigung von Siegelabdrücken bedürfen in jedem Einzelfall der ausdrücklichen Genehmigung.

§ 7

Archivalien und Findbücher (Repertorien und Register) dürfen nicht als Schreibunterlage benutzt werden. Das Rauchen im Benutzerraum sowie das Essen oder Trinken an den Benutzertischen ist untersagt. Das Anfeuchten der Finger beim Umblättern von Archivalien ist verboten.

§ 8

Vor Beginn seiner Arbeiten hat jeder Benutzer seine Mappe oder sonst mitgebrachte Pakete dem

aufsichtsführenden Beamten oder Angestellten für die Dauer seines Aufenthaltes zur Aufbewahrung abzuliefern. Für die Archivbenutzung erforderliche Stücke sind vorher sichtbar für die Aufsichtsstelle zu entnehmen. Bei der Rückgabe der Archivalien haben die Benutzer jedes Mal dem Aufsichtsbeamten anzugeben, ob sie die Benutzung beendet haben oder sie unmittelbar fortsetzen oder zeitweise unterbrechen wollen. Die gleichzeitige Vorlegung einer größeren Anzahl von Aktenstücken oder Urkunden, sowie die übermäßige Inanspruchnahme von Arbeitsplatz sind nicht statthaft; Archivalien, Bücher und eigene Aufzeichnungen dürfen die Benutzer nicht auf den Arbeitstischen liegen lassen.

§ 9

Es ist nicht gestattet, daß ein Benutzer den Inhalt der ihm vorgelegten Archivalien oder einzelne Teile derselben einem anderen Benutzer mitteilt. Er darf die ihm übergebenen Archivbestände nur für die Zwecke durcharbeiten, für welche er sich die Benutzungserlaubnis erwirkt hat. Erhält er daraus über andere Dinge Kenntnis, die er auszuwerten wünscht, so muß er hierzu eine besondere Genehmigung einholen.

§ 10

Wünschen Benutzer andere Personen als Hilfskräfte oder Beauftragte zu ihren Arbeiten heranzuziehen, so haben sie einen entsprechenden Antrag zu stellen.

§ 11

Die Bücherei des Kirchenarchivs kann unter Genehmigung des Aufsichtsbeamten und entsprechender Anwendung der vorstehenden Bestimmungen benutzt werden. Ein Verleihen von Büchern findet nur ausnahmsweise statt.

§ 12

Die Benutzer sind verpflichtet, Bücher und Aufsätze, die mit wesentlicher Benutzung von Archivalien des Kirchenarchivs verfaßt sind, diesem in einem Abdruck zu überweisen.

§ 13

Verstöße gegen die vorstehende Benutzungsordnung haben sofortige Entziehung der Benutzungserlaubnis zur Folge. Bei groben Verstößen bleiben weitere Maßnahmen — gerichtliche Verfolgung, Archivsperrung im Benehmen mit den staatlichen Archivverwaltungen — vorbehalten.

§ 14

Die Benutzungsgebühren sind aus der angeführten Gebührenordnung ersichtlich.

II. Mitteilungen

67) G.-Nr. / 381 / Parkentin, Ländereien

Die Abgabe von Kies an Unternehmer zum eigenen Abbau ist, auch wenn die Höchstmenge

vertraglich bestimmt ist, kein Betrieb gewerblicher Art im Sinne des § 1 Absatz 1 Ziffer 6 des Körperschaftsteuergesetzes und des § 1 der I. Ver-

ordnung zur Durchführung des Körperschaftsteuergesetzes, für den die persönliche Befreiung der Kirche von der Körperschaftsteuer nicht gilt.

Entscheidung des I. Senats des Reichsfinanzhofes vom 9. April 1940 — I 87/40 —.

Die beschwerdeführende Kirche besitzt zwei Riezgruben. Im März 1938 schloß die Beschwerdeführerin mit dem Unternehmer R. einen Vertrag über Entnahme von Riez. In diesen Vertrag trat nach Rücktritt des R. im Mai 1938 der Unternehmer W. ein. Nach diesem Vertrag durfte der Vertragspartner aus den beiden Riezgruben bis zum 31. Oktober 1938 Riez in einer Menge bis zu 12 000 cbm entnehmen. Der Preis wurde für die ersten 1500 cbm mit je *RM* und für die weiteren Kubikmeter mit je *RM* vereinbart. Der Vertragspartner hatte den Riez mit eigenen Arbeitskräften und eigenen Vorrichtungen zu gewinnen und abzuführen. Die Beschwerdeführerin behielt sich das Recht vor, aus den beiden Gruben Riez in unbegrenzter Menge für eigene Zwecke oder zur Abgabe an Dritte zu entnehmen. Die Beschwerdeführerin hat tatsächlich aus einer der Gruben Riez in kleineren Mengen für Wegausbesserungen und dergleichen an ortsanfässige und benachbarte Bauern abgegeben. Mit den hieraus erzielten Einkünften wurde die Beschwerdeführerin zur Körperschaftsteuer für das Jahr 1938 herangezogen.

Die Unfechtung hatte keinen Erfolg. Die Rechtsbeschwerde führt zur Aufhebung der angefochtenen Entscheidung. Die Beschwerdeführerin ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und als solche persönlich steuerbefreit. Steuerpflichtig könnte nur sein ein von ihr geführter Betrieb gewerblicher Art im Sinne des § 1 Absatz 1 Ziffer 6 des Körperschaftsteuergesetzes und § 1 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Körperschaftsteuergesetzes. Nun sind die geringen Riezabgaben an die Bauernschaft der Umgebung offenbar in Erfüllung nachbarlicher Hilfe erfolgt. Ein Betrieb gewerblicher Art kann daraus nicht abgeleitet werden. Der Vertrag aber mit R.—W. steht abweichend von der Auffassung des Oberfinanzpräsidenten einem Ausbeute- und Pachtvertrag mit Beschränkung auf eine bestimmte Höchstaussbeutemenge näher als einem Kaufvertrag. Für die Pachtnatur des Vertrags spricht der Umstand, daß keine bestimmte Menge Riez abgegeben wurde, sondern die zulässige Entnahme lediglich nach oben begrenzt wurde, und das weitere Moment, daß der Riez dem Vertragspartner zur eigenen Ausbeutung zur Verfügung gestellt wurde. Nicht nur die Gewinnung, sondern auch die Vorarbeiten (das Abräumen) wie Nebenarbeiten, z. B. die Instandhaltung der Wege, waren Sache des Vertragsgegners. Der Charakterisierung des Vertrages als Pachtvertrag steht der Umstand nicht entgegen, daß der Pachtschilling sich nach der tatsächlich entnommenen Menge bestimmt. Stellt sich der streitige Vertrag als Verpachtung dar, so ist nach der ständigen Rechtsprechung des Reichsfinanzhofes (vergl. die Urteile

RFG. Bd. 47 S. 220 und Bd. 47 S. 306) eine Steuerpflicht nur gegeben, wenn Inventarstücke vom Verpächter beschafft und dem Pächter zur Nutzung überlassen sind. Im Streitfall stehen die zur Ausbeutung der Riezgruben erforderlichen Einrichtungen im Eigentum des Pächters.

Die angefochtene Entscheidung war daher aufzuheben.

Die Sache ist spruchreif. Die Beschwerdeführerin ist von der Körperschaftsteuer freizustellen.

68) G.-Nr. / 122 / 1 Strelitz, Hebungen

Das Recht der Kirche auf oberbanzmäßige Hebungen

Die Stadt St. hat seit langen Jahrzehnten an jeden der beiden dortigen Pastoren alljährlich zu Martini 20,83 Zentner Roggen als Meßkorn geleistet. Weiter hat die Stadt an die beiden Pastoren alljährlich abwechselnd als Entgelt für aus der Stadtforst zu liefernde Hopfen- und Bohnenstangen 7,25 *RM* gezahlt. Weil die Stadt N. als Rechtsnachfolgerin der Stadt St. sich im Jahre 1938 geweigert hat, die vorstehend bezeichneten Leistungen zu erbringen, hat die Kirche zu N. gegen die Stadt N. Leistungs- und Feststellungsklage erhoben. Die beklagte Stadt ist sowohl vor dem Landgericht wie in der Berufungsinstanz vor dem Oberlandesgericht antragsgemäß verurteilt worden.

In dem am 21. Dezember 1939 verkündeten Urteil des Oberlandesgerichts Rostock ist unter anderem ausgeführt, daß für den Rechtserberwerb der unvordenklichen Verjährung der ursprüngliche Titel, auf dem die Leistungen beruhen, ohne Bedeutung sei. Die unvordenkliche Verjährung bilde einen besonderen Rechtsgrund. Eine Erforschung des ursprünglichen Titels, auf dem die zu erbringenden Leistungen beruhen, bedürfe es daher nicht.

Die Rechtslage habe sich seit dem Jahre 1939 hinsichtlich der kirchlichen Hebungen auch nicht geändert. Hierzu führt das Urteil folgendes aus:

Wie das Reichsgericht in seinem Urteil vom 9. September 1937 (IV 112/37, abgedruckt in Zeitschrift der Akademie für Deutsches Recht 1938 Heft 1 Seite 25) ausgeführt hat, sind Länder und Reich von den Einnahmequellen der Kirche nicht nur unterrichtet und dulden sie weiter, sondern erkennen sie auch mittelbar an, indem die von den Ländern den Kirchen gewährten Zuschüsse unter Berücksichtigung der Einnahmen dieser Kirchen bemessen werden. Auch der Staat selbst gibt den Kirchen Zuschüsse aus den allgemeinen Staatsmitteln. Es kann daher nicht zugegeben werden, daß zur Zeit der Weiterbestand der an die Kirche zu zahlenden Abgaben und Lasten mit der nationalsozialistischen Auffassung in so hohem Grade unvereinbar ist, daß die unvermeidliche Erschütterung zahlreicher Kirchengemeinden unberücksichtigt zu bleiben hat. Es muß vielmehr im Sinne der nationalsozialistischen Auf-

fassung liegen, Erschütterungen von solcher Bedeutung zu vermeiden, und es der Regierung zu überlassen, zu gegebener Zeit die Wege für eine andere Regelung zu ebnen.

Die Rechtslage kann, da sich ein entgegengesetztes Gewohnheitsrecht noch nicht gebildet hat, allein im Wege reichsgesetzlicher Regelung geändert werden.

Schwerin, den 23. April 1940

69) G.-Nr. / 42 / II 32 f 1

3. Verzeichnis der zensierten und für den Versand ins Feld zugelassenen religiösen Schriften

56. Gott weiß viel tausend Weisen zu retten aus dem Tod, von Georg Krönert, Verlag Cv. Buchhandlung, Chemnitz, Preis 10 *Rpf.*
57. Wachtet!, von Wilh. Winterberg, Stiftshandlung Koblenz, 6 *Rpf.*
58. Sei getrost und unverzagt, Druckerei Fidelitas, Karlsruhe, 2 *Rpf.*
59. Krieg — Vaterland — Gott, von Pfr. Bohlander, Selbstverlag Pfr. Schlender, Fulda, etwa 5 *Rpf.*
60. Als Christ und Kompagnieführer im Weltkrieg, von Erich Schnepel, Furche-Verlag, Berlin, 20 *Rpf.*
61. Mein Weg zur Bibel, Erich Schnepel, Furche-Verlag, Berlin, 20 *Rpf.*
62. Mehr sein als scheinen, Hans Hermann Gaede, Verlag Die Brücke, W. Neumann, Berlin, 20 *Rpf.*
63. Für Heer und Heimat, Verlag der Essener Druckerei Gemeinwohl, Essen, 5 *Rpf.*

Weitere Verzeichnisse folgen zu gegebener Zeit.

Schwerin, den 8. Mai 1940

70) Schriften

Professor Meyer-Erlach hat im Verlage Deutsche Christen, Weimar, einen Vortrag erscheinen lassen, den er im „Institut zur Erforschung des jüdischen Einflusses auf das deutsche kirchliche Leben“ gehalten hat:

„Der Einfluß der Juden auf das englische Christentum“.

Je gewaltiger der Entscheidungskampf wird, den unser deutsches Volk mit der englischen Plutokratie zu führen hat, um so wichtiger wird es für alle Verkündiger des Evangeliums, sich die Zusammenhänge zwischen englischer Plutokratie und religiöser Auffassung klar zu machen. Im englischen Volke wird zum Greifen deutlich, wie ein vom Alten Testament bezogener krasser gesetzlicher Moralismus zur Annäherung eines Außerwählungsbewußtseins und zu einem verblendeten Pharisäismus führt, die sich beide mit einer rücksichtslosen Selbstsucht und Herrschsucht verbinden, die um so erschreckender sind, als sie sich dauernd religiös tarnen. Gerade denen, die aus einer verkehrten dogmatischen Auffassung heraus sich noch gegen die Erkenntnis sperren, was für gefährliche Einflüsse vom Alten Testament ausgehen, könnte es sehr heilsam sein, an der englischen Geschichte zu lernen, wie sich diese Vorgänge im englischen Puritanismus mit dem Gipfelpunkt im Cromwell vollziehen. Eine solche Studie kann nur die Gewissen dafür schärfen, die Verkündigung des Evangeliums ganz rein zu halten von allem gesetzlichen Sauerteig. Die Schrift kostet bei 32 Seiten Umfang 30 *Rpf.*

Schwerin, den 14. Mai 1940

III. Personalien

71) G.-Nr. / 414 / 1 Sternberg, Pred

Dem Pastor Karl-Friedrich Schrader ist die 2. Pfarre zu Sternberg zum 1. Mai 1940 verliehen worden.

Schwerin, den 17. April 1940

72) G.-Nr. / 587 / Teterow, Pred

Dem Pastor Nagel ist die 2. Pfarre zu Teterow zum 1. Mai 1940 verliehen worden.

Schwerin, den 25. April 1940

73) G.-Nr. / 111 / Brenz, Pred

Dem Pastor Hans Schliemann ist die Pfarre zu Brenz zum 1. Juni 1940 verliehen worden.

Schwerin, den 6. Mai 1940

74) G.-Nr. / 54 / 1 Wegner, Verf.-Akten

Pastor Wegner in Suckow ist auf seinen Antrag am 1. April 1940 in den Ruhestand getreten.

Schwerin, den 8. Mai 1940

75) G.-Nr. / 24 / Ehrich, Verf.-Akten

Der Propst i. R. Friedrich Ehrich, früher in Ludwigslust, ist am 29. März 1940 heimgerufen worden.

Schwerin, den 18. April 1940

76) G.-Nr. / 34 / Greve, Verf.-Akten

Der Propst i. R. Greve in Bad Doberan, früher in Brüel, ist am 29. April 1940 heimgerufen worden.

Schwerin, den 11. Mai 1940